



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2024

11. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen vom 19. Dezember 2023 42

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Kulkwitzer Straße und Antonienstraße“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 18. Dezember 2023 43

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Bertram Roscher Familienstiftung 2023“ Gz.: 20-2245/732/1 vom 19. Dezember 2023..... 45

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Dr. Ricco Deutscher“ Gz.: 20-2245/751/1 vom 22. Dezember 2023 45

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Gemini Stiftung“ Gz.: 20-2245/766/1 vom 22. Dezember 2023 46

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Freital (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) vom 20. Dezember 2023 47

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Einziehung von Straßen in der Stadt Pockau-Lengefeld (Erzgebirgskreis) vom 21. Dezember 2023 49

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 4. Januar 2024 51

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Amtsblattes Jahrgang 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen

Vom 19. Dezember 2023

I.

2023 außer Kraft“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft“ ersetzt.

In Ziffer VI Nummer 1 der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen vom 18. September 2018 (SächsABl. S. 1211), die durch die Richtlinie vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. S. 1839) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 224), werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Dezember 2023 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
„Umgestaltung Dieskaustraße
zwischen Kulkwitzer Straße und Antonienstraße“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –
Vom 18. Dezember 2023

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 14. Dezember 2023, Gz.: 32-0522/1435/16 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 26) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 29. Januar 2024

in der Stadtverwaltung Leipzig, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Stras-

ßenbahnen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

III.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsi-

schen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung
„Bertram Roscher Familienstiftung 2023“**

Gz.: 20-2245/732/1

Vom 19. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 5. März 2023 errichtete Stiftung „Bertram Roscher Familienstiftung 2023“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Absicherung des Stifters und seiner Abkömmlinge.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 19. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmannith
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Dr. Ricco Deutscher“**

Gz.: 20-2245/751/1

Vom 22. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Dezember 2023 errichtete Stiftung „Stiftung Dr. Ricco Deutscher“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung in Deutschland, insbesondere in Sachsen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 22. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmannith
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „Gemini Stiftung“**

Gz.: 20-2245/766/1

Vom 22. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Dezember 2023 errichtete Stiftung „Gemini Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 22. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Dowe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Freital (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Vom 20. Dezember 2023

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in der Großen Kreisstadt Freital (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) umgestuft werden.

1. Allgemeinverfügung

1.1 Die S 194 („Dresdner Straße“) wird im Abschnitt Netzknoten 4948 010, Station 0,086 bis Netzknoten 5047 032, Station 0,000 (Länge 2,517 km) zur Ortsstraße abgestuft.

Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Freital.

1.2 Die S 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4947 001, Station 0,000 (heutige S 194) bis Stat. 0,335 (Knotenpunkt mit den zur „Carl-Thieme-Straße“ führenden Anschlussästen) auf einer Länge von 0,335 km zur Ortsstraße abgestuft.

Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Freital.

1.3 Die „Umgehungsstraße“ bestehend aus den Ortsstraßen „Carl-Thieme-Straße“ und „Hüttenstraße“ wird in den Abschnitten S 194 (Netzknoten 4948 010, Station 0,086) bis K 9077 (Netzknoten 4947 031, Station 0,487) und K 9077 (Netzknoten 4947 031, Station 0,685) bis S 194 (Netzknoten 5047 032, Station 0,000) zur S 194 aufgestuft (Länge 2,727 km).

Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Freital.

1.4 Die Ortsstraße „Wilsdruffer Straße“ (bisherige Anschlussäste zur S 36) wird zur S 36 aufgestuft (Länge 0,277 km).

Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Freital.

1.5 Die K 9077 wird im Abschnitt Netzknoten 4947 031 Stat. 0,487 bis Stat. 0,685 (Länge 0,198 km) zur S 194 aufgestuft.

Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Freital.

1.6 Die unter den Ziffern 1.1.-1.5 aufgeführten Entscheidungen werden zum 1. Januar 2024 wirksam.

1.7 Über die Fortführung der Netzneuordnung – Aufstufung des Straßenzuges „Bahnhofstraße“, „Poststraße“, „Güterstraße“ zur S 194 unter gleichzeitiger Abstufung der heutigen S 194 im Abschnitt „Hüttenstraße“ (Netzknoten 5047 032 Stat. 0,000) bis „Güterstraße“ (Netzknoten 5047 032 Stat. 0,713) zur Ortsstraße – wird nach einem richtlinienkonformen Ausbau dieses Straßenzuges entschieden.

1.8 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Stadtverwaltung Freital, Stadtbauamt, Dresdner Str. 56, 01705 Freital beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

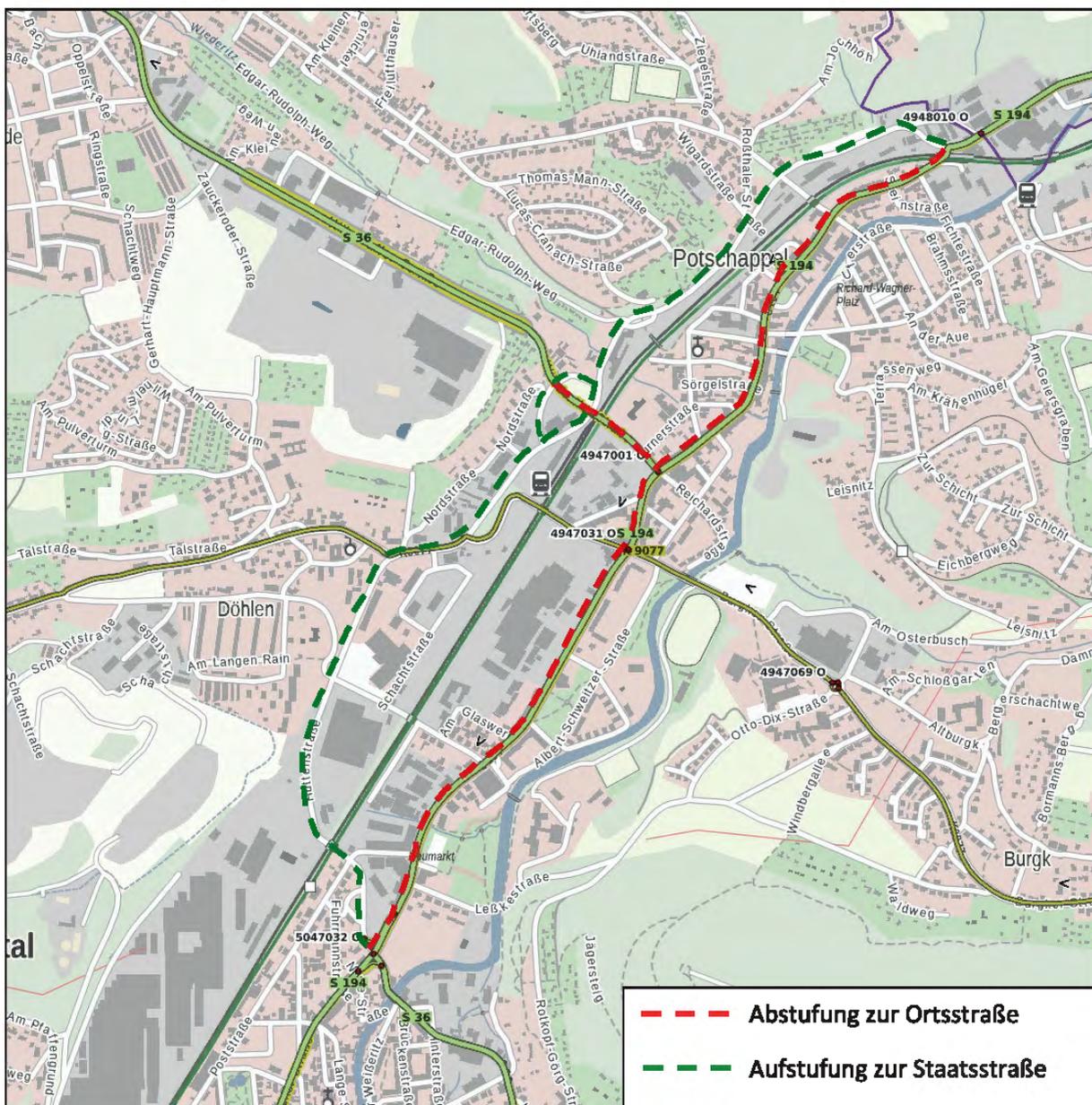
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeier
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Einziehung von Straßen in der Stadt Pockau-Lengefeld (Erzgebirgskreis)

Vom 21. Dezember 2023

Gemäß § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zieht das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straße ein:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 B 101 – Teilflächen der ÖPNV Haltestelle „Blaue Taube“ (Teilflächen der Flurstücke 389/1 und 389/2 Gemarkung Görzdorf in der Stadt Pockau-Lengefeld)
Netzknotten 5245 004 Station 2,564 bis Station 2,630
Länge: 0,066 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

- 2.2 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Einziehungsverfügung kann in der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau

und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Einziehungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

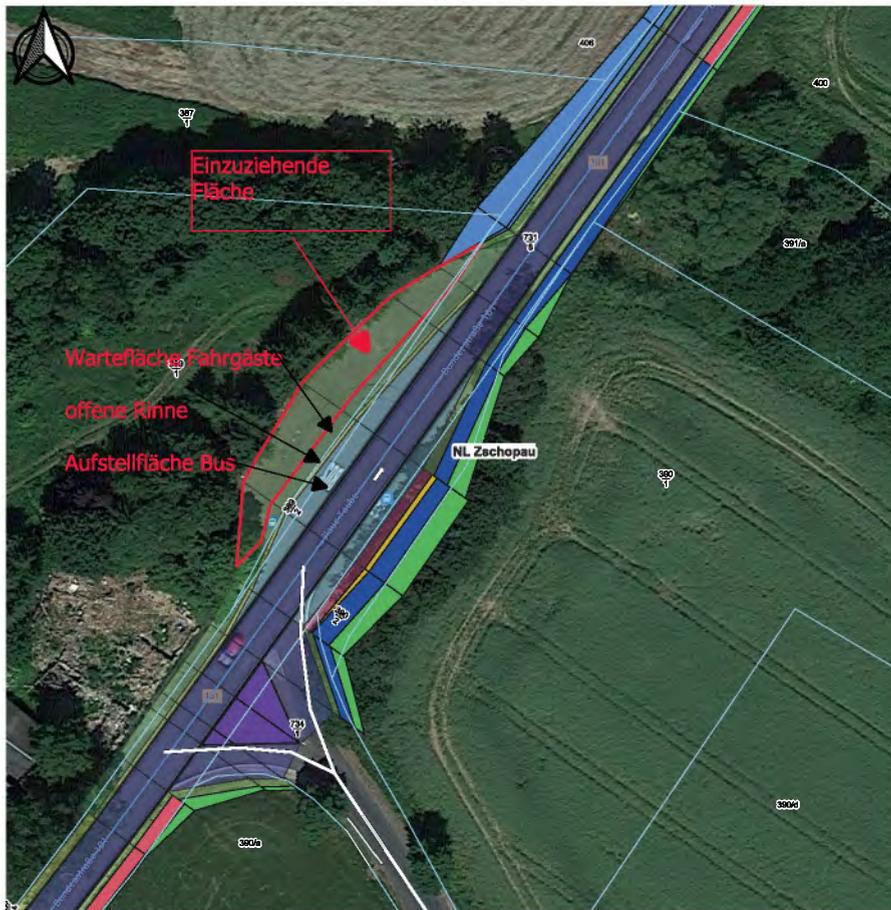
Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 21. Dezember 2023

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



Einziehung Teilfläche Flurstück 389/1 und 389/2 der Gemarkung Görsdorf, Stadt Pockau-Lengefeld
B 101 VNK 5245004 - NNK 5245072 VST 2564 - BST 2630
M 1:750

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 4. Januar 2024

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. Seite 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

Finanz+ kommunales Finanzwesen

in der Version 3.0

entwickelt durch DATA-PLAN Computer Consulting GmbH, 70567 Stuttgart
(Prüfbereich HKR.Doppik)

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die

erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich der Allgemeinen Anforderungen an Finanzverfahren nach den Regeln der Doppik VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (Sächs-ABI. Seite 1442),

- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABI. S. 845) beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 4. Januar 2024

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Januar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 